

## EU-Zahlungsverzugsverordnung

Die Europäische Kommission hat den Entwurf einer neuen EU-Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr am 12.09.2023 vorgelegt (COM (2023) 533). Das bevorzugte Maßnahmenpaket sieht vor, dass die Zahlungsfristen auf 30 Tage bei B2B- und G2B-Geschäftsvorgängen begrenzt wird.

Um dies zu unterstützen, sollen Verzugszinsen automatisch erhoben werden. Die Verzugszinsen sollen sich auf den Bezugszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkte belaufen. Dabei soll es dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten.

Werden Verzugszinsen fällig, so hat der Schuldner dem Gläubiger automatisch eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen, die sich auf einen Festbetrag von 50 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang beläuft.

Außerdem sollen die EU-Mitgliedstaaten Stellen benennen, die für die Durchsetzung des Gesetzes zuständig sind, von Amts wegen oder infolge von Beschwerden Untersuchungen durchführen und befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen und die Namen von Zuwiderhandelnden zu veröffentlichen.

Der Hauptbeweggrund für die vorgeschlagene Verordnung ist die Stärkung der Rechtsposition von KMU. Sie sind laut der Europäischen Kommission überproportional von den verspäteten Zahlungen betroffen. Nach Ansicht der Kommission, liegt die Hauptursache für Zahlungsverzug in Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führe häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren müsse. Für Schuldner sei die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden sei.

### Einschätzung:

Der Handelsverband Wohnen und Büro e.V. (HWB) sieht die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU-Zahlungsverzugsverordnung kritisch. Auch wenn der Schutz von KMU zunächst zielführend erscheint, sieht die Realität und Praxis in unserer Branche anders aus.

- **Erschwerung von Existenzgründung:**  
Ein restriktives Zahlungsziel von 30 Tagen würde die Zahl der Existenzgründungen markant reduzieren. So ist es bei der Existenzgründung nicht unüblich, dass die Ausstellungsware dem Existenzgründer für einen Zeitraum von 6 – 12 Monaten valutiert wird. Damit belastet die Ausstellungsware nicht sofort den Existenzgründer in seiner Liquidität und versetzt ihn in die Lage, über die innerhalb des Jahres getätigten Umsätze und damit einhergehenden Erträge die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Ausstellungsware zu erwirtschaften.
- **Überhöhtes und existenzbedrohendes Verzugszinsmodell:**  
Der HWB hält das vorgeschlagene Verzugszinsenmodell für völlig überzogen. Gerade bei B2B-Geschäften handelt es sich in der Regel um sehr hohe Summen. Bei einem Verzug kämen nach Vorschlag der EU-Kommission schnell zweistellige Zinssätze auf das betroffene Unternehmen zu. Mit dieser Regelung würde die Kommission die Gefahr von unnötigen Insolvenzen schaffen sowie die unternehmerische Vertragsfreiheit konterkarieren.

- **Konterkarierung bewährter Praktiken sowie erhöhter Bürokratieaufwand:**  
Die Branchenteilnehmer sind oftmals in Einkaufskooperationen organisiert, der Warenbezug wird dabei häufig über ein Zentralregulierungssystem abgebildet. Zentralregulierungssysteme sichern den teilnehmenden Handelsunternehmen wie auch den Produzenten die Regulierung der Rechnungen innerhalb der Skontofrist, welche i.d.R. 30 Tage beträgt. Kurz: Das Wesen der Zentralregulierung ist die Garantie der Zahlung innerhalb der Skontofrist. Aus diesem Grund allein macht es keinen Sinn, einen aufwändigen „parallelen“ Kontrollmechanismus zu installieren, welcher noch mehr bürokratischen Aufwand mit sich bringt.
- **Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit:**  
Die Zahlungsverzugsverordnung in ihrer aktuellen Form würde Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Unternehmen in Drittstaaten, in denen weiterhin längere Zahlungsziele zulässig sind, hervorbringen.

## **Fazit:**

Der Handelsverband Wohnen und Büro e.V. fordert die nationalen und europäischen Entscheidungsträger auf, die vorgeschlagenen Zahlungsverzugsverordnung dringend zu überdenken und zu überarbeiten beziehungsweise zu entkräften. Die Verordnung greift unverhältnismäßig stark in bestehende Strukturen ein und verbietet völlig gängige und von allen Marktteilnehmern akzeptierte Geschäftspraktiken. Somit würde ein stetiges Damoklesschwert einer Insolvenz installiert werden, über Jahrzehnte geformte Geschäftspraktiken zunichte gemacht werden. Die aktuell angespannte wirtschaftliche Lage der Branche und die unumstößliche Einschränkung bislang bewährter Verfahren tragen dazu bei, dass die Akzeptanz in den europäischen gesetzgeberischen Prozess schwindet. Individuelle vertragliche Regelungen sowie über Jahre gewachsene Systeme müssen zwischen den Parteien weiterhin möglich sein.

Köln, 02.11.2023